

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 464/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Esther G. [REDACTED], M. [REDACTED]/H. [REDACTED], N. [REDACTED]str. 2,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Wie die Behörde hat das Berufungsgericht die im Dezember 1963 erbetene Wiedereinsetzung in die Frist des § 189 Abs. 1 BEG nicht erteilt und deshalb den Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit abgelehnt. Die Anforderungen, die der Berufungsrichter an ein ausreichend begründetes Wiedereinsetzungsge such stellt, weichen von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rw 1971, 510; 1972, 27; 1973, 96) jedenfalls nicht zum Nachteil der Klägerin ab. Im übrigen würdigt der Tatrichter das Vorbringen der Klägerin dahin, daß bis zur Schlußverhandlung ein Wiedereinsetzungsgrund nicht glaubhaft gemacht sei. Diese Beurteilung wirft keine

24

- 3 -

**Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und erfordert
auch keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Fortbildung
des Rechts.**

Ma

Puch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)